



# Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



69. Jahrgang

Regensburg, 17. September 2013

Nr. 9

## Inhaltsübersicht

### Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Verordnung zur Änderung des Gebietes des Marktes Luhe-Wildenau (Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab) und des Marktes Wernberg-Köblitz (Landkreis Schwandorf) vom 3. September 2013 Nr. 12-1402 NEW 91 ..... 72

### Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg (11) über die Öffentlichkeitsbeteiligung Zur Änderung des Regionalplans Region Regensburg in Kapitel X Energieversorgung - Neuaufstellung B X 1.2 Windkraft - Teilraum Landkreis Neumarkt i.d.OPf. - ..... 72

### Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland für das Haushaltsjahr 2013..... 73

Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz für das Haushaltsjahr 2013..... 74

### Bezirk Oberpfalz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 3. Mai 2013..... 75

Bekanntmachung der Regierungspräsidentin der Oberpfalz vom 16. September 2013 über die 1. Sitzung des Bezirkstags der Oberpfalz ..... 76

## Kommunale Angelegenheiten und Soziales

**Verordnung  
zur Änderung des Gebietes  
des Marktes Luhe-Wildenau (Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab)  
und des Marktes Wernberg-Köblitz (Landkreis Schwandorf)  
vom 3. September 2013  
Nr. 12-1402 NEW 91**

Aufgrund von Art. 8 und 9 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

### § 1

(1) Aus dem Markt Wernberg-Köblitz werden folgende Flurstücke in den Markt Luhe-Wildenau umgegliedert:

Gemarkung Glaubendorf	Fläche
Nr.	in m <sup>2</sup>
179/1	456
180/1	281
181/1	201

(2) Das Gebiet der Landkreise Neustadt a.d.Waldnaab und Schwandorf wird entsprechend geändert.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Regensburg, 3. September 2013  
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin

## Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

**Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg (11)  
über die Öffentlichkeitsbeteiligung zur  
Änderung des Regionalplans Region Regensburg in Kapitel X Energieversorgung  
- Neuaufstellung B X 1.2 Windkraft - Teilraum Landkreis Neumarkt i.d.OPf. -**

Gemäß Art. 16 Absatz 2 BayLplG vom 25. Juni 2012 (GVBl 2012, S. 254) wird nachstehend bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Regensburg hat am 22. Juli 2013 die Einleitung eines Anhörungsverfahrens zur Teilfortschreibung in Kapitel X Energieversorgung - Neuaufstellung B X 1.2 Windkraft - Teilraum Landkreis Neumarkt i.d.OPf. - beschlossen. Gemäß Art. 16 Absatz 2 Satz 1 BayLPIG wird in das Anhörungsverfahren die Öffentlichkeit einbezogen.

Die Verbandsmitglieder, die Öffentlichkeit und Träger Öffentlicher Belange haben die Möglichkeit, bis einschließlich **20. Oktober 2013** zum Änderungsentwurf eine Stellungnahme abzugeben. Diese sollte sich auf die konkreten Planinhalte beziehen und allgemein gehaltene Aussagen wegen Schwierigkeiten der Zuordnung und Abwägung vermeiden.

Die Verfahrensunterlagen sind in das Internet eingestellt unter [www.region-regensburg.de](http://www.region-regensburg.de) (► Regionalplan ► Laufende Fortschreibungen) und stehen als Download zur Verfügung. Zur Einbeziehung der Öffentlichkeit liegen die Planunterlagen gem. Art. 16 Absatz 2 BayLPIG zur Einsicht für jedermann auch zu folgenden Zeiten beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. sowie bei der Regierung der Oberpfalz und der Regierung von Niederbayern (Höhere Landesplanungsbehörden) aus:

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Zimmer A 239, Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf.  
Auslegungszeiten: vom 4. September 2013 bis einschließlich 4. Oktober 2013;  
Mo. u. Di.: 8:00 bis 16:00 Uhr; Mi. u. Fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr; Do.: 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Regierung der Oberpfalz, Gebäude D, Zimmer D 223, Ägidienplatz 1, 93047 Regensburg  
Auslegungszeiten: vom 17. September 2013 bis einschließlich 16. Oktober 2013;  
Mo. bis Do.: 9:00 bis 11:45 Uhr und 14:00 bis 15:30 Uhr, Fr.: 9:00 bis 12:30 Uhr.

Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, Gartengebäude E 08, 84028 Landshut  
Auslegungszeiten: vom 6. September 2013 bis einschließlich 7. Oktober 2013;  
Mo. bis Do.: 8:30 bis 11:45 Uhr und 14:00 bis 15:30 Uhr, Fr.: 8:30 bis 11:45 Uhr.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg, gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsansprüche durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet werden.

Regensburg, 19. August 2013

Herbert Mirbeth  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

## Bekanntmachungen der Zweckverbände

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland für das Haushaltsjahr 2013

#### I.

Auf Grund der §§ 19 ff. der Verbandssatzung vom 1. August 2005 (RABI S. 65), geändert durch Satzung vom 28. November 2012 (RABI Nr. 2/2013 S. 8), und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland in ihrer öffentlichen Sitzung am 28. Juni 2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekannt gemacht wird:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 228.210,-- €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 54.000,-- €

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

##### 1. Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 201.710,-- € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 und der Anlage I zu § 11 der Verbandssatzung.

##### 2. Investitionsumlage

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 4.000,-- € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 und der Anlage I zu § 11 der Verbandssatzung.

#### § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

**II.**

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 9. August 2013 Az. 12-1512-SAD-Z-4-16 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

**III.**

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Wackersdorf, Im Büropark Werk 1, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Wackersdorf, 13. August 2013  
Zweckverband Oberpfälzer Seenland

V. Liedtke  
Verbandsvorsitzender

**Nachtragshaushaltssatzung  
des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz  
für das Haushaltsjahr 2013**

**I.**

Aufgrund der §§ 12 ff. der Verbandssatzung vom 19. Oktober 2004 (RABI S. 81, geändert durch Satzungen vom 17. November 2008, RABI S. 126, und vom 30. Oktober 2012, RABI S. 82) und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 68 Abs. 1 und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für 31. Juli 2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.

**§ 2**

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

**II.**

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 4. September 2013 Az. 12-1512-WEN-Z-1-29 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

**III.**

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz, Ulrich-Schönberger-Str. 11 a, 92637 Weiden i.d.OPf., während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Weiden i.d.OPf., 6. September 2013  
Zweckverband für Rettungsdienst und  
Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz

Simon Wittmann  
Landrat und Verbandsvorsitzender

## Bezirk Oberpfalz

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 3. Mai 2013

#### Bekanntmachung

Der Landkreis Cham hat die nachfolgend abgedruckte Verordnung vom 3. Mai 2013 zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ erlassen. Diese Verordnung wird hiermit gemäß Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes amtlich bekanntgemacht. Gemäß Art. 52 Abs. 7 Satz 2 Bayerisches Naturschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham) geltend gemacht wird.

Regensburg, 29. August 2013  
Bezirk Oberpfalz

Lothar Höher  
Bezirkstagsvizepräsident

### Verordnung zur 5. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 3. Mai 2013

Der Landkreis Cham erlässt auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes -BNatschG- vom 29. Juli 2009 (BGBl I 2009, 2542) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 HS 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatschG- (BayRS 791-1-UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011, 82) folgende Verordnung:

#### § 1

##### 5. Änderung einer Verordnung

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 15. Dezember 2006 (RABl Nr. 2/2007 S. 8), zuletzt geändert mit Verordnung vom 8. Mai 2012 (Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 5/2012), wird wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in den Teilbereichen Rettenbach (Postfelden), Zandt (Wolfersdorf), Schönthal (Döfering) und Miltach (Linden) geändert.

Die in § 2 Abs. 1 genannte Karte M = 1:100.000 wird entsprechend aktualisiert.

Die in § 2 Abs. 2 HS 1 genannte Karte M = 1:5.000, welche bei der Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde niedergelegt ist, wird mit 4 Kartenausschnitten ergänzt, die die bisherigen Grenzen und die künftig geltenden Grenzen (Abweichungen) darstellen.

Die in § 2 Abs. 2 HS 2 genannten weiteren Ausfertigungen dieser Karte in unveränderlicher digitaler Form werden als aktualisierte Ausgaben bei den Landratsämtern Cham und Schwandorf als untere Naturschutzbehörden niedergelegt.

#### § 2

##### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Cham, 3. Mai 2013  
Landratsamt Cham

Löffler  
Landrat

**Bekanntmachung  
der Regierungspräsidentin der Oberpfalz  
vom 16. September 2013  
über die 1. Sitzung des Bezirkstags der Oberpfalz**

Die 1. Sitzung des Bezirkstags der Oberpfalz in der Wahlperiode 2013/2018 findet am

**Dienstag, den 8. Oktober 2013 um 10.00 Uhr,  
im Alten Festsaal im Verwaltungsgebäude des Bezirks Oberpfalz,  
Ludwig Thoma Straße 14, 93051 Regensburg**

statt. Die Sitzung ist öffentlich.

**Tagesordnung**

**Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Bezirkstagssitzung durch die Regierungspräsidentin
2. Bestellung eines Wahlausschusses
3. Wahl des Bezirkstagspräsidenten
4. Vereidigung des Bezirkstagspräsidenten
5. Wahl des Stellvertreters des Bezirkstagspräsidenten
6. Vereidigung des Stellvertreters des Bezirkstagspräsidenten und der neu gewählten Mitglieder des Bezirkstags
7. Bestellung eines weiteren Stellvertreters des Bezirkstagspräsidenten
8. Geschäftsordnung des Bezirkstags
9. Satzung des Bezirks Oberpfalz zur Regelung von Fragen des Bezirksverfassungsrechts
10. Bildung und Besetzung von Ausschüssen
11. Berufung von sachverständigen Personen in den Sozialhilfeausschuss des Bezirkstags der Oberpfalz in der Wahlperiode 2013 / 2018
12. Bestellung von Referenten und Beauftragten
13. Bestellung von Mitgliedern des Bezirkstages zur Mitarbeit in externen Gremien und Organisationen
14. Sonstiges

Regensburg, 16. September 2013  
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin